

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H.** (FN 131966 v beim Landesgericht Salzburg), vertreten durch Amereller Rechtsanwälte Partnerschaft, Lenbachplatz 4, 80333 München, Deutschland, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115, digital verbreiteten Fernsehprogramms („Salzburg TV“ bzw. ab 01.04.2009 unter dem Namen „Servus TV“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes 24 Stunden-Spartenprogramm, das sich aus Österreich heraus an eine multinationale und mehrsprachige Community wendet. Dabei setzt das Programm den Fokus auf die Bereiche News und Trends, Events, Sport, Reise, Kulinarisches, Kultur, technische Innovationen und Leute. Geplant sind Portraits und Dokumentationen aus Salzburg heraus über österreichische, alpine und europäische Menschen, Regionen, Lifestylethemen, Kultur und Events; auch Festivals, Theater, klassische Musik, Varieté, Jazz und Oper sollen ihren Platz im Programm finden. Die angestrebte Zielgruppe besteht aus Personen im Alter zwischen 14 und 49 Jahren mit gehobenem Einkommen und hohem Bildungsniveau, die sich Reisen leisten können und interessiert an Neuem sind. Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist grundsätzlich deutsch, und soll zu bestimmten Zeiten im Mehrkanaltonverfahren in deutscher und englischer Sprache (sowie auch in anderen Fremdsprachen) ausgestrahlt werden; zudem sollen ausgewählte Programmteile mit Untertiteln versehen werden.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H.** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 17.10.2008, bei der Kommunikationsbehörde Austria eingelangt am 23.10.2008, beantragte die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 05.11.2008 zum gegenständlichen Antrag Stellung genommen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

a) Angaben zur Antragstellerin

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 131966 v beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 5073 Wals-Himmelreich, Ludwig-Bieringer-Platz 1. Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. wird durch die beiden Geschäftsführer Donald D.P. Mc Loughlin (gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen) und Rudolf Theierl selbstständig vertreten. Das Stammkapital in Höhe von EUR 70.000,- wurde zur Gänze von der alleinigen Gesellschafterin der Antragstellerin, der Red Bull Media House GmbH, einbezahlt.

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 01.10.2002, GZ 611.187/001-BKS/2002, Inhaberin einer lokalen Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Fernsehen für „Salzburg und Umgebung“. Das Programm der Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. wird überdies in weiten Teilen des Bundeslandes Salzburg über Kabel verbreitet.

Die Gesellschafterin der Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H., die Red Bull Media House GmbH, ist eine zu 297115 i beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 5071 Wals bei Salzburg, Oberst-Lepperdinger-Straße 11-15, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Alleinige Gesellschafterin der Red Bull Media House GmbH ist die Red Bull GmbH. Als Geschäftsführer der Red Bull Media House GmbH fungieren Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz und Andreas Gall (Letzterer gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen).

Die Red Bull Media House GmbH ist aufgrund Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die der MEDIA BROADCAST GmbH mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008,

zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (MUX D) und verbreitet über diese Plattform das von ihr produzierte Programm „Red Bull“.

Die alleinige Gesellschafterin der Red Bull Media House GmbH, die Red Bull GmbH, ist eine zu FN 56247 t beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 5330 Fuschl am See, Am Brunnen 1, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,--. Als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz. An der Red Bull GmbH sind die Distribution & Marketing GmbH (FN 36878 h beim Landesgericht Salzburg) mit einer Stammeinlage von ATS 245.000,-- (49%), die TC Agro Trading Company Ltd. mit einer Stammeinlage von ATS 245.000,-- (49%) und Herr Chalerm Yoodvidhya mit einer Stammeinlage von ATS 10.000,-- (2%) beteiligt.

Die Red Bull GmbH ist Alleineigentümerin der Red Bulletin GmbH, einer zu FN 287869 m beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,--. Die Red Bulletin GmbH ist Herausgeberin der Zeitschrift „Red Bulletin“.

Die an der Red Bull GmbH zu 49% beteiligte Distribution & Marketing GmbH ist alleinige Gesellschafterin der Dietrich Mateschitz Beteiligungs- GmbH (FN 246357 s beim Landesgericht Salzburg), welche eine Beteiligung von 80% an der zu FN 1927224 k beim Handelsgericht Wien eingetragenen Bull Verlags GmbH hält. Die Bull Verlags GmbH ist Medieninhaberin, Eigentümerin und Verlegerin des Magazins „Seitenblicke“.

b) Angaben zum Programm

Das von der Antragstellerin geplante 24 Stunden-Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Spartenprogramm, dessen Fokus auf den Themenbereichen News und Trends, Events, Sport, Reise, Kulinarisches, Kultur, technische Innovationen und Leute liegt. Das Programm wird zunächst – bis einschließlich 31.03.2009 – unter dem Titel „Salzburg TV“ gesendet. Ab dem 01.04.2009 wird das Programm unter dem Namen „Servus TV“, welcher seine Zuseher auf landestypische Art und Weise Willkommen heißen und Gastfreundschaft vermitteln soll, ausgestrahlt.

Das von der Antragstellerin geplante Programm wendet sich an das breite und interessierte Publikum und hat es sich zur Aufgabe gesetzt, das Interesse an alpenländischen und europäischen Errungenschaften an Kunst, Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft und Unterhaltung international neu zu erwecken und eine große Community anzusprechen. Altersmäßig soll dabei eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit gehobenem Einkommen angesprochen werden, die sich Reisen nach Österreich und Zentraleuropa leisten kann, ein hohes Bildungsniveau hat und interessiert an Neuem, aufgeschlossen und erlebnishungrig ist. Das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Zusehern soll dabei ausgeglichen sein.

Das Programm soll von Island über die britischen Inseln, Nord-, Zentral- und Südeuropa sowie den Mittelmeerraum, Nordafrika bis in den Nahen Osten empfangbar sein. Um einen größtmöglichen Zuseherkreis erschließen zu können, wird „Servus TV“ teilweise im Mehrkanaltonverfahren in deutscher und englischer Sprache sowie zu bestimmten Zeiten auch in anderen Fremdsprachen ausgestrahlt (erste Sprache soll dabei stets Deutsch sein). Überdies sollen ausgewählte Programmteile mit Untertiteln versehen werden, deren Sprache je nach Sendezeit vornehmlich Deutsch, Englisch, Russisch oder Arabisch sein wird.

Die Antragstellerin plant, täglich bis zu vier Stunden neues Programm zu senden. Der Anteil an Eigenproduktionen beträgt dabei rund 50%. Die Red Bull Media House GmbH als Muttergesellschaft der Antragstellerin hat mit der Modernisierung der Räumlichkeiten von „Salzburg TV“ (am Standort 5073 Wals-Himmelreich, Ludwig-Bieringer-Platz 1) und dem Bau des Media Towers in Salzburg (am Standort 5071 Wals bei Salzburg, Oberst-Lepperdinger-Straße

11-15) alle infrastrukturellen Maßnahmen geschaffen, um unabhängig von Drittunternehmen Fernsehsendungen produzieren zu können. Fremdproduktionen sollen von in- und ausländischen Rechteinhabern und Agenturen zugekauft werden.

Das Konzept von „Servus TV“ sieht ein Fernsehprogramm von internationalem Format vor, das sich aus Österreich heraus an eine multinationale und mehrsprachige Community wendet. Unter diesem Gesichtspunkt hat der Slogan „From the heart of Europe...“ seine für das Programm charakteristische Bedeutung. Dabei hat sich „Servus TV“ als europäischer Sender mit hohem Qualitätsanspruch die Punkte Innovation, Unterhaltung und Abwechslungsreichtum zum Ziel gesetzt; die Antragstellerin will mit ihrem Programm ein umfassendes Bild über die Kultur, Kunst, Wirtschaft, Unterhaltung und Wissenschaft Österreichs, des Alpen- und Adriaumes sowie Zentraleuropas weit über die Landesgrenzen hinweg transportieren. Geplant sind dabei Portraits und Dokumentationen aus Salzburg heraus über österreichische, alpine und europäische Menschen, Regionen, Lifestylethemen, Kultur und Events; auch Festivals, Theater, klassische Musik, Varieté, Jazz und Oper sollen bei „Servus TV“ auf unterhaltsame Art und Weise ihren Platz im Programm finden.

In inhaltlicher Hinsicht sind die Redaktionen von „Servus TV“ in fünf Gruppen unterteilt, die die folgenden Sendungen bzw. Inhalte umfassen:

News, Events & Stages

News und Trends:

In diesem den Sendetag beginnenden Block steht stets eine aktuelle Headline im Vordergrund („Thema des Tages“). Ferner soll unter anderem über wichtige Events und Sportereignisse informiert, Seitenblicke in die Gesellschaft geworfen und ein Überblick über das alpenländische und europäische Wetter gegeben werden.

Event Reports:

In dieser Rubrik wird das Programm einen Ausblick sowie eine Nachbetrachtung über das nationale und internationale Event-Geschehen bieten.

Sports:

Zu einem wichtigen Bestandteil des Informationsangebots von „Servus TV“ zählen Neuigkeiten aus der Welt des internationalen Sports, wobei der Fokus nicht nur auf traditionellen Sportarten, sondern auch auf Extrem-, Rand- und Trendsportarten mit Eventcharakter liegen soll.

Previews:

In diesem Programmteil bietet „Servus TV“ Ausblicke auf zukünftige Veranstaltungen in Österreich, im Alpen- und Adriaum und in Europa. Dabei werden Vorschauen auf Events mit für die Zuseher nützlichen Informationen, wie zum Beispiel bezüglich Übernachtungsmöglichkeiten oder Ticketerwerb, gekoppelt.

Colours & Classics

Tourismus und Reise:

Der inhaltliche Schwerpunkt dieses Bereichs liegt in der Präsentation und der Berichterstattung über Reiseziele, Sehenswürdigkeiten, Städte und Landschaften in Österreich, im Alpen- und Adriaum und in Zentraleuropa. Die Antragstellerin will in diesem Zusammenhang auch über die aktuellen Rahmenbedingungen wie Wetter, Schneehöhen, Badeseetemperaturen, etc. berichten um den Zusehern ein umfassendes Informationsservice zu bieten.

Hot Spots:

In dieser Rubrik werden kaum bekannte Geheimtipps und Hinweise auf besondere Sehenswürdigkeiten und Events gegeben.

Life & Style, Health Care und Kulinarisches:

Wichtige Programmbestandteile des geplanten Programms sind ferner Reportagen und Berichte zu aktuellen Lifestyle-Themen, Trends und Freizeitgestaltung. Weiters will „Servus TV“ über neueste Methoden und Entwicklungen im Hinblick auf Kliniken, Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen berichten. Schließlich wird Teil dieser Sendung auch eine regelmäßige Show mit dem Titel „Cook the world“ sein, die kulinarische Abenteuer, Anstöße und Einblicke mit den Protagonisten einer hervorragenden, internationalen Küche gewähren.

Culture & Fine Arts:

Auch das Spektrum der zeitgenössischen und klassischen Kultur- und Kreativszene (Literatur, Malerei, Bildhauerei, Musik, Tanz, Theater, Konzerte) soll einen festen Platz im Programm haben.

Cooperation:

Die Antragstellerin plant eine Zusammenarbeit mit internationalen Künstlern und Gestaltern, sodass „Servus TV“ einen Blick hinter die Türen der Ateliers und Studios werfen kann.

Success & Stories

In diesem Sendungsteil sollen die neuesten Errungenschaften und Trends der Wissenschaft sowie Fragen zum Thema Wirtschaft und ihrer Protagonisten thematisiert werden.

Products and Inventions:

Inhalt dieser Rubrik ist die Berichterstattung über technische Innovationen und Erfindungen; ferner sollen hochwertige Dokumentationen den Zusehern anspruchsvolle Themen aus den Bereichen Naturwissenschaft, Technik und Medizin näher bringen.

Awards:

Die Antragstellerin plant, über Awards-Verleihungen in den Bereichen Wirtschaft und Wissenschaft (auch vor Ort) zu berichten.

People

Celebrities:

Im Programm von „Servus TV“ sollen auch Glanz und Glamour, High Society und berühmte Persönlichkeiten ihren Platz finden. Berichte über Veranstaltungen und Interviews mit prominenten Personen der Zeitgeschichte sind dabei in Form von Kurzberichten und innerhalb von Magazinen geplant.

Talk and Portrait:

Im Zusammenhang mit diesem Programmteil setzt es sich die Antragstellerin zum Ziel, diverse Persönlichkeiten vorzustellen.

Earth-Sound:

Zum Abschluss des Sendetags findet der Zuseher mit der Rubrik „Earth Sound“, in welcher weite Landschaften, untermalt mit passender Musik gezeigt werden, einen entspannenden Tagesabschluss.

Specials

Da die Antragstellerin plant, über Events und Großereignisse flexibel und umfassend zu berichten, gehören Live-Sendungen zu Konzerten, Preisverleihungen oder Sportveranstaltungen zu einem weiteren Eckpfeiler des Programms.

Die angeführten Sendungen bzw. Programmteile werden in der Zeit von 12:00 bis 24:00 Uhr und somit in der Dauer von zwölf Stunden ausgestrahlt, in den Nacht- und Morgenstunden wird das Programm wiederholt.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.
Geplanter Sendestart ist der 01.12.2008.

c) Angaben zur Verbreitung der Programme

Die Programmausstrahlung erfolgt über den digitalen Satelliten ASTRA, 19,2° Ost, Transponder 115. Hierzu wurde ein Vertrag zwischen der Red Bull Media House GmbH und der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), die über entsprechende Kapazitäten bei Eutelsat verfügt, vom 30.06.2008 vorgelegt. Diese Vereinbarung umfasst auch den Uplink zum Satelliten. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag wurden von der Red Bull Media House GmbH mit Vertrag vom 17.10.2008 an die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. abgetreten. Eine solche Übertragung (auf die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H.) ist gemäß Punkt 9.3 des zwischen der ORS und der Red Bull Media House GmbH abgeschlossenen Vertrags zulässig. Die Antragstellerin plant, im weiteren Roll-Out des Senders kurzfristig weitere Transponder auf Satelliten von SES Astra, Eutelsat und ARABSAT anzumieten.

d) Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Für die fachliche Umsetzung des gegenständlichen Fernsehprojektes macht die Antragstellerin vor allem fünf Personen namhaft. Insgesamt ist zunächst ein Mitarbeiterstab von 58 Personen vorgesehen; hiervon werden zehn Mitarbeiter die Administration wahrnehmen, 23 redaktionell tätig sein und 25 Mitarbeiter für die Produktion verantwortlich zeichnen. Die Antragstellerin kann sowohl auf eigene Mitarbeiter als auch auf bei der Red Bull GmbH tätiges Personal zurückgreifen. Im Besonderen wird in den Bereichen Finanzbuchhaltung und Rechnungswesen Unterstützung durch die Red Bull GmbH erfolgen. Etwa 100 unmittelbar oder mittelbar für „Servus TV“ beschäftigte Mitarbeiter sollen dabei Garant für den erfolgreichen Start des Fernsehprojekts sein. Zusätzlich wird die Antragstellerin Korrespondenten (als zusätzliche Informationsquellen) in der Region, in Deutschland, Europa und weltweit auf freier Basis beschäftigen.

Geschäftsführer P.T. Mc Loughlin, der seine Medien- und Marketingtätigkeit 1976 mit dem Abschluss in Business Administrations in Hamburg begann, zeichnet für die Planung und Konzeption des von der Antragstellerin geplanten Programms verantwortlich. Er wird nach Abschluss dieser Aufbauarbeiten seine Position per 31.12.2008 zurücklegen. P.T. Mc Loughlin verfügt über vielfältige Erfahrungen im Medienbereich und dabei insbesondere beim Aufbau von Sendern. So war er als Start Up Manager und CEO für den Aufbau von Radio Schleswig-Holstein sowie Antenne Bayern zuständig. Im selben Tätigkeitsbereich fungierte P.T. Mc Loughlin für Kabel 1 und TELE 5. Ferner war er für die Reorganisation der Sendestrukturen des öffentlichen Rundfunks in der ehemaligen DDR verantwortlich.

Johannes Legard, Prokurist der Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H., leitet als Station Manager die operativen Geschäfte von „Servus TV“. Johannes Legard studierte Informatik und Politikwissenschaften und war nach verschiedenen Assistententätigkeiten im journalistischen Umfeld in verschiedenen Unternehmen für Produktionen von Filmprojekten, Werbeclips und Game Shows sowie der Planung erfolgreicher TV-Soaps verantwortlich. Von 1997 bis 2004 leitete er die Firma Mediagate / Xtend broadcast in Düsseldorf, die ein 50-kanaliges Playoutcenter betrieb, welches unter anderem elf Kanäle des türkischen Digitalpakets Digturk und 22 fremdsprachliche Kanäle des Visavision-Pakes für Eutelsat ausstrahlte. Bis zu seinem Einstieg bei „Servus TV“ war Johannes Legard als freier Berater im Bereich Digitalfernsehen und Breitband-Kabelnetze tätig.

Wolfgang Pütz, der über einen Abschluss als Diplom-Journalist verfügt, ist für die Programmleitung und Programmherstellung und somit für die inhaltliche Gestaltung und Ausrichtung des geplanten Programms zuständig. Er begann seine berufliche Laufbahn als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Katholischen Universität Eichstätt, wo er unter anderem als Leiter der Lehrredaktion Journalistik tätig war. Erfahrungen im Medienbereich sammelte er bei der Radiotelevisione Italiana (RAI) in Bozen und Rom, wo er diverse Formate in Hörfunk und Fernsehen in deutscher und italienischer Sprache betreute, sowie beim Bayrischen Rundfunk, wo er als Produzent des Alpen-Donau-Adria-Magazins und des Magazins Euro-Blick tätig war und auch den Internet-Auftritt der Auslandsabteilung des Bayrischen Fernsehens betreute.

Andreas Gall ist als Chief Technology Officer bei der Red Bull Media House GmbH hauptverantwortlich für die technische Umsetzung und Leitung des Fernsehprojektes. Andreas Gall absolvierte eine Fachausbildung zum Radio- und Fernsehtechniker sowie eine Tonmeisterausbildung. In diesem Bereich erwarb er auch erste Berufserfahrungen bei der Planung und Realisierung von Musikproduktionen. Weiters war Andreas Gall in der technischen Leitung zweier deutscher Radiosender tätig und baute eine Tontechnikerschule auf. Schließlich verfügt er über langjährige Erfahrung in der Betreuung von Radios im Bereich technischer, taktischer und strategischer Medien-, Trend- und Anwendungsberatung ebenso wie hinsichtlich digitaler Übertragungstechnologien und Innovationsentwicklungen. Zuletzt war Andreas Gall als Technischer Direktor für den ORF tätig. Seit August 2007 ist Andreas Gall Chief Technology Officer bei der Red Bull Media House GmbH.

Thomas Jürgen Kober zeichnet als Head of Finance Marketing Projects and New Business für den Finanzbereich der Red Bull Media House GmbH und ihrer Fernsehprojekte verantwortlich. Herr Kober absolvierte das Studium der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien, war in weiterer Folge im Bereich IT-Controlling bei der Pharmazent AG und im Anschluss bei der PLAUT Austria als SAP R/3 Controlling Consultant tätig. Seit Mai 2002 ist Herr Kober bei der Red Bull GmbH beschäftigt und ist dort für alle Medienaktivitäten der Red Bull Media House GmbH verantwortlich.

Ein Organigramm wurde der KommAustria vorgelegt. In organisatorischer Hinsicht kann die Antragstellerin auf bestehende Strukturen zur Veranstaltung und Verbreitung eines Fernsehprogramms zurückgreifen. Neben dem Salzburger Fußballstadion stehen der Antragstellerin im Media Tower (der Red Bull Media House GmbH) ausreichend Räume für die administrativen und technischen Tätigkeiten rund um den Sendebetrieb zur Verfügung. Ferner kann die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. auf die bestehenden Redaktions- und Produktionsräume am bisherigen Standort von „Salzburg TV“ zurückgreifen.

In finanzieller Hinsicht wurde ein detaillierter Businessplan bis zum Jahr 2013 vorgelegt. In den ersten beiden Betriebsjahren wird noch von einem negativen Betriebsergebnis ausgegangen, der Break-Even wird im dritten Betriebsjahr erwartet. Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms legte die ferner Antragstellerin eine Finanzierungszusage der Red Bull GmbH vom 24.09.2008 vor, worin diese gegenüber der Regulierungsbehörde erklärte, die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. für das gegenständliche Fernsehprojekt in finanzieller und organisatorischer Hinsicht für die Dauer der Zulassung zu unterstützen. Dies betreffe auch Programm- und Personalkosten sowie die anfänglichen Investitionen.

e) Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde in seiner Sitzung vom 05.11.2008 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung der beantragten Zulassung empfohlen.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den vorgelegten Unterlagen.

4. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu, da sie ihren Sitz in Österreich hat und hier die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Auf Grund der internationalen räumlichen Zuständigkeit der KommAustria war das im Spruch festzulegende Versorgungsgebiet auf die Republik Österreich einzuschränken.

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals-Himmelreich. Die Alleineigentümerin der Antragstellerin, die Red Bull Media House GmbH, hat ihren Sitz in Wals bei Salzburg; deren Alleineigentümerin wiederum, die Red Bull GmbH, hat ihren Sitz in Fuschl bei Salzburg. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen folglich nicht vor.

Die Red Bull GmbH selbst steht zu 49% im Eigentum der Distribution & Marketing GmbH mit Sitz in Österreich, die wiederum unter Leitung und im Alleineigentum eines Österreicher, Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz, steht. Die restlichen 51% der Anteile der Red Bull GmbH werden einerseits von einem in Hongkong ansässigen Unternehmen, der T.C. Agro Trading Company Ltd. (49%), und andererseits einem thailändischen Staatsbürger, Herrn Chalerm Yoovidhya (2%), gehalten. Wie im Bescheid der KommAustria vom 12.02.2007, KOA 3.120/07-002, festgehalten wurde, liegen keine Hinweise auf beherrschende Einflussmöglichkeiten dieser beiden Gesellschafter (separat oder gemeinsam) vor; der Regelung des § 10 Abs. 3 PrTV-G wird somit ebenfalls entsprochen.

Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Die Antragstellerin ist auch Veranstalterin des lokalen Fernsehsenders „Salzburg TV“ und konnte hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter ihrer Muttergesellschaft zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen. In finanzieller Hinsicht wurde einerseits ein Finanzkonzept für die nächsten fünf Jahre vorgelegt und andererseits nachgewiesen, dass der Antragstellerin die finanziellen Ressourcen der Red Bull GmbH für die Dauer des Projektes „Servus TV“ sowohl hinsichtlich des laufenden Betriebs als auch für die anfänglichen Investitionen zur Verfügung stehen werden.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 30 Abs. 1 PrTV-G (Programmgrundsätze) gelungen. Da das beantragte Fernsehprogramm als Spartenprogramm konzipiert ist, war die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 30 Abs. 2 PrTV-

G nicht glaubhaft zu machen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt. Das geplante Redaktionsstatut erfüllt in ausreichendem Maße die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich einen Vertrag zwischen der Red Bull Media House GmbH und der ORS sowie eine diesbezügliche vertragliche Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von der Red Bull Media House GmbH auf die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. vorgelegt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 10. November 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H., z.Hd. Amereller Rechtsanwälte Partnerschaft, Dr. Volker Schmits, Palais am Lenbachplatz, Lenbachplatz 4, 80333 München, Deutschland, **per ausl. Rückschein**